

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 21.11.2024 zur Feststellung der UVP-Pflicht zum Vorhaben Verlegung eines Grabens in der Gemarkung Einste, Flur 13, Flurstücke 77 und 84

Die Gemeinde Blender hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Da die geplante Verlegung des Grabens in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 sowie Anlage 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die beantragte Plangenehmigung keine zusätzlich erheblichen nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorgerufen werden können. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Angaben zu dem Vorhaben und der UVP-Vorprüfung finden sich im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>).

Verden (Aller), 21.11.2024

LANDKREIS VERDEN
Fachdienst Wasser und Abfall
Az. 70/657-27-24-07

Der Landrat
Im Auftrage:

Brünn